

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 05-96

Rili 70/157/EWG in der Fassung 96/20/EG

Frage- oder Problemstellung:

Behandlung von Typgenehmigungen für Ersatzauspuffanlagen als selbständige technische Einheiten.

Ergebnis:

Die o. a. Änderungsrichtlinie wurde nunmehr veröffentlicht und kann ab dem 03.05.1996 angewendet werden.

Für die Erteilung von Typgenehmigungen für Ersatzauspuffanlagen als selbständige technische Einheiten sind einige Neuerungen in Kraft getreten, deren Anwendung durch die Abfassung eines Musterprüfberichts verdeutlicht wird.

Der beigefügte Musterprüfbericht ist mit seinen Anlagen und dem Beschreibungsbogen auf den bisherigen Erfahrungen bei der Erteilung von Typgenehmigungen für „Austauschschalldämpferanlagen“ aufgebaut und in diesem Umfang als Einheit anzusehen.

Für eine schnelle Bearbeitung der Anträge wird empfohlen, sich bei der Erstellung der Prüfberichte möglichst an den Aufbau des beigefügten Musterprüfberichts zu halten.

Die Vorgehensweise hinsichtlich der Gestaltung des EG-Typgenehmigungszeichens nach Anhang II Nr. 4 dieser Richtlinie wird nachstehend erläutert.

Das neue Typgenehmigungszeichen mit vorangestellter laufender Nummer des Richtlinienstands, der zum Zeitpunkt der Erteilung der Typgenehmigung des Fahrzeugs galt, wird bei Vorlage eines Gutachtens nach der Richtlinie 96/20/EG bei allen Neuerteilungen angewendet.

Die bestehenden Typgenehmigungen für Ersatzauspuffanlagen bleiben von diesen Änderungen der Richtlinie 96/20/EG unberührt. Auch bei Erweiterungen nach dem hier genannten Richtlinienstand werden die Kennzeichnungen der Schalldämpfer nach altem Schema weitergeführt.

Es ist nunmehr zu unterscheiden zwischen

- a) Typgenehmigungsnummer,
 - die nach Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG zugeteilt wird
 - und
 - die für die Genehmigung einen bestimmten Richtlinienstand ausweist (Beispiel: e1*70/159*84/424*3451*00)
- und

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 05-96

- b) Typgenehmigungszeichen,
- das nur noch eine dem Richtlinienstand zugeordnete Nummer enthält (z. B. e1 02 3451)
und
- das für die Kennzeichnung jedes dem genehmigten Typ entsprechenden Teils vorgeschrieben ist.

Hinsichtlich der Nr. 3.3 des Anhangs der Richtlinie 96/20/EG wird wie folgt verfahren:

Werden bei Neuerteilung von Genehmigungen die Ersatzauspuffanlagen für die Verwendung an Fahrzeugtypen, die zum Zeitpunkt ihrer Typgenehmigung unterschiedliche Stände der Geräuschrichtlinie aufweisen, genehmigt, so erhält der Abschnitt 3 der Typgenehmigungsnummer die Nummer der neuesten Anpassungsrichtlinie. Dieses Verfahren wird auch auf das Typgenehmigungszeichen, das auf den Teilen anzubringen ist, angewendet.

Beispiel:

Geräuschgenehmigungs-Nummer bei der Typprüfung der Fahrzeuge, für die die Ersatzauspuffanlage verwendet werden soll:

Fahrzeug 1: e1-70/157-0123 i. d. F. 77/212/EWG

Fahrzeug 2: e1*70/157*92/97*0456*10

Typgenehmigungs-Nummer für die Ersatzauspuffanlage für beide Fahrzeugtypen:

e1*70/157*92/97*0789*00

EG-Typgenehmigungszeichen: e1 03 0789

Durch dieses Verfahren können Schalldämpfer für verschiedene Fahrzeugtypen, die einem unterschiedlichen Richtlinienstand entsprechen, in einer Genehmigung zusammengefaßt werden. Die Typgenehmigungs-Nummer und das EG-Typgenehmigungszeichen weisen dann den Stand der Richtlinie aus, den die betroffene Ersatzauspuffanlage zu erfüllen in der Lage ist.

Die Muster der Prüfberichte wurden an die Verbände versandt.

Flensburg, 05.07.1996
412-611/612